

Leistungsangebotstyp	Heilpädagogische Einzelmaßnahme
<p>1. Art des Angebots</p>	<p>Heilpädagogische Einzelmaßnahmen sind ambulante Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2. Sie dienen der Förderung des Kindeswohls und ergänzen die durch Beratung angestrebte Stärkung der Familie.</p> <p>Sie werden in der Regel ergänzend zu den von den Erziehungsberatungsstellen angebotenen Hilfen von Fachkräften mit einer spezifischen Qualifikation durchgeführt, die begleitende Familienberatung erfolgt somit in der Regel durch die Mitarbeiter/-innen der Erziehungsberatungsstellen.</p> <p>Eine Heilpädagogische Einzelmaßnahme ist keine Fördermaßnahme zur Bearbeitung der Lese-, Rechtschreibschwäche (LRS) und/oder einer Rechenschwäche, sondern dient der Bearbeitung evtl. daraus entstehende schwerwiegender seelischer Störungen.</p> <p>Heilpädagogische Einzelmaßnahmen werden im Einzelkontakt oder bei entsprechender Indikation im Rahmen einer Kleingruppe von vier bis max. 6 Kindern erbracht.</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>§ 27 (2) SGB VIII, § 35 a SGB VIII</p>
<p>3. Personenkreis</p>	<p>Kinder und Jugendliche in der Regel ab Schuleintritt¹ mit Entwicklungsdefiziten oder in krisehaft zugespitzten Lebenssituationen (z.B. bedingt durch die elterliche Trennung) sowie mit schwerwiegenden seelischen Störungen.</p> <p>Abgrenzung zum SGB V und SGB IX: Es liegt jedoch keine seelische und körperliche Krankheit gemäß SGB V und im Sinne der Psychotherapie-Richtlinien und der Heilmittelverordnung vor, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine krankhafte Veränderung des seelischen Zustandes (als verfestigte, chronifizierte und der Person teilweise nicht zugängliche Beeinträchtigung) noch nicht gegeben ist • und eine entsprechende Krankheitsdiagnose nach ICD 10 nicht gestellt werden kann. <p>Deswegen ist eine Behandlung dieser Zielgruppe durch niedergelassene Kinder- und Jugendtherapeuten oder Verhaltenstherapeuten mit Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung gemäß SGB V ausgeschlossen. Heilpädagogische Einzelmaßnahmen sind keine heilpädagogischen Leistungen im Sinne der Frühförderung gem. § 55 Abs.2 Nr. 2 SGB IX und § 56 Abs. 1, 2 SGB IX für Kinder die noch nicht eingeschult sind.</p>

¹ Hier erfolgt eine Überprüfung zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Frühförderverordnung des Landes Bremen.

4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Durch die Heilpädagogische Einzelmaßnahme sollen die Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen gefördert und gestärkt, Benachteiligungen vermieden und Entwicklungsstörungen sowie schwerwiegende seelische Störungen frühzeitig abgebaut werden, um späteren intensiveren Hilfen vorzubeugen oder diese zu vermeiden.</p> <p>Neben der Beratung der Eltern /Mutter bzw. Vater ist hier bezogen auf das Kind in Kontext mit der Familie folgende Zielsetzung von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des Kindes und seiner Familie. • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen und der Kommunikationsfähigkeit • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern • Aufarbeitung und Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen und Ereignissen • Stabilisierung und Stärkung des Selbstwertgefühls und der Beziehungsfähigkeit • Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit • Erwerb und Erprobung von Handlungskompetenzen.
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Es sind Räumlichkeiten vorzuhalten, die neben anderen Aktivitäten von der Größe her auch Bewegungsspiele ermöglichen.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistung.</p>
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Es handelt sich in der Regel um eine Arbeit auf der Beziehungsebene. Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, erfolgt die Bearbeitung der Problemlagen mit unterschiedlichen Methoden.</p> <p>Folgende Methoden können zum Einsatz kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreative Methoden (malen, gestalten, musizieren) • Motorische Angebote (Bewegungs- bzw. Geschicklichkeitsspiele, Psychomotorik, Wahrnehmungsübungen) • Tätigkeiten die Handlungsplanung, Koordination und Ausdauer erfordern • Methoden zur Förderung sozialer und interaktiver Fähigkeiten • Methoden aus der Entwicklungsbegleitung • Elemente aus dem systemisch – lösungsorientierten Ansatz • Verstehendes Gespräch/Beratung • Methoden zur Veranschaulichung von inneren Prozessen mithilfe von Arbeitsbögen • tiergestützte Pädagogik <p>Die Methoden dienen dazu den Kindern/Jugendlichen Möglichkeiten zu verschaffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich und ihre Lebenssituation auszudrücken • ihre Stärken und Fähigkeiten zu erleben und diese weiter zu entwickeln und zu stabilisieren • ihre Wünsche zu thematisieren • ihre Ängste und Konflikte zum Ausdruck zu bringen und zu verarbeiten • Handlungsalternativen zu erarbeiten und auszuprobieren

	<ul style="list-style-type: none"> • durch körperorientierte Methoden <ul style="list-style-type: none"> - neue Erfahrungen im Umgang mit dem eigenen Körper zu machen - Fähigkeiten und Grenzen kennen zu lernen - Gefühle über den Körper auszudrücken - Entwicklung eines besseren Selbstwertgefühls
6. Personelle Ausstattung	<p>Die Leistungserbringung erfolgt durch ausgewiesenes Fachpersonal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplomsozialarbeiter / Diplomsozialpädagogen mit Berufserfahrung und möglichst mit Zusatzausbildung (systemische Familienberatung) • Heilpädagogen • Musik / Kunsttherapeuten • Diplompsychologen
7. Umfang der Leistung	<p>In der Regel bis zu 2 Wochenstunden. Diese sind als direkte Leistungszeit am Kind/Jugendlichen zu verstehen. Indirekte Zeiten sind nicht in Abzug zu bringen, da sie bei der Berechnung der Stundensätze bereits berücksichtigt wurden.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>je nach fachlicher (methodischer) Ausrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mal- und Zeichenmaterialien • therapeutische Arbeitsmaterialien • Materialien für Bewegungsspiele • kleinere Musikinstrumente
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Die zur Aufrechterhaltung und Führung eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Dienstes typische räumliche und (büro-)technische Ausstattung ist Bestandteil der Leistung.</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen.</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Einsatzplanung/Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität: Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden. z.B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräche mit Nachfragern • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung eines Förderplans • Zusammenarbeit mit Eltern • Verselbständigung <p>Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess)</p> <p>Prozessqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen • Soziale, schulische und berufliche Leistungen

	<p>Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen. z.B. in den Feldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand der sozialen Integration • Persönlichkeits- und Sozialisationsentwicklung <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und - Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger • Betroffene • Eltern • AfSD • ggf. Lehrer
11. Leistungsentgelt	Stundensatz für Einzelförderung je Kind/Jugendliche/r Stundensatz für Gruppenförderung je Kind/Jugendliche/r